

**Wettspielordnung
DTTB**

**Ausführungsbestimmungen
TTVWH**

Stand 30. April 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A Allgemeines | 1 |
| 1 Zweck und Geltungsbereich der WO | 1 |
| 1.1 Zweck und Geltungsbereich der Ausführungsbestimmungen (AB) | 1 |
| 1.2 Zuständigkeit | 1 |
| 1.3 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler | 1 |
| 2 Spielregeln | 1 |
| 3 Bekämpfung des Dopings | 1 |
| 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme | 2 |
| 5 Spielkleidung | 2 |
| 6 Materialien | 2 |
| 7 Spielzeit | 3 |
| 8 Altersklassen | 3 |
| 9 Leistungsklassen | 4 |
| 10 Wettbewerbe | 4 |
| 11 Veranstaltungen | 5 |
| 11.7.1 Gemischte Mannschaften der Damen und Herren | 5 |
| 11.7.2 Gemischte Mannschaften der Jugend | 6 |
| 12 Bundesveranstaltungen | 6 |
| 12 Veranstaltungen des TTVWH | 6 |
| 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen | 6 |
| 13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des TTVWH | 7 |
| 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung | 7 |
| 15 Ranglisten | 7 |
| 15 Ranglisten | 7 |
| 16 Proteste, Strafbestimmungen | 8 |
| 16.1 Proteste bei Turnierveranstaltungen und Mannschaftsspielen | 8 |
| B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung | 9 |
| 1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung | 9 |
| 1 Spielberechtigung von Spielern | 9 |
| 1.5 Spielberechtigung von Vereinen | 9 |
| 1.6 Spielberechtigung von Mannschaften | 9 |
| 2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung | 10 |
| 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung | 10 |
| 4 Wechsel der Spielberechtigung | 10 |
| 5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung | 12 |
| 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband | 12 |
| 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung | 13 |
| 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen | 13 |
| 9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern | 14 |
| 10 Startgenehmigung | 14 |
| C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform | 15 |
| 1 Turniergenehmigungen | 15 |
| 1.1.1 Termingenehmigung | 15 |
| 1.1.2 Ausschreibungsgenehmigung | 15 |
| 1.3 Austragungssysteme | 15 |
| 2 Oberschiedsrichter | 16 |
| 3 Schiedsgericht | 16 |
| 4 Setzungslisten | 16 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Auslosung | 17 |
| 6 | Ausschreibung..... | 17 |
| 7 | Startgeld..... | 17 |
| | 7.1 Mannschafts- und Einzelturniere | 17 |
| | 7.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten des TTVWH..... | 17 |
| | 7.3 Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Bezirke | 17 |
| 8 | Turnierbestimmungen..... | 17 |
| D | Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe | 19 |
| 1 | Allgemeines..... | 19 |
| 2 | Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe | 19 |
| 3 | Einzelaufstellung | 19 |
| 4 | Doppelaufstellung..... | 19 |
| 5 | Spielsysteme | 20 |
| 6 | Sechser-Mannschaften..... | 20 |
| 7 | Vierer-Mannschaften | 21 |
| | 7 Weitere Spielsysteme im TTVWH..... | 21 |
| 8 | Dreier-Mannschaften | 21 |
| | 8 Weiteres Spielsystem im TTVWH..... | 22 |
| 9 | Zweier-Mannschaften | 22 |
| 10 | Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften | 22 |
| 11 | Vereinsmannschaften..... | 22 |
| 12 | Vereinsübergreifende Mannschaften | 23 |
| 13 | Auswahlmannschaften | 23 |
| 14 | Spielklasseneinteilung | 23 |
| 15 | Zusammensetzung der Spielklassen auf Verbandsebene | 23 |
| 16 | Spielklassenleiter | 24 |
| 17 | Sollstärke | 24 |
| 18 | Meisterschaft, Auf- und Abstieg..... | 24 |
| 19 | Streichung, Zurückziehung | 25 |
| 20 | Entscheidungsspiele, Aufstiegsturniere | 26 |
| 21 | Mannschaftsführer..... | 26 |
| 22 | Mannschaftsaufstellung..... | 26 |
| | 22.1 Voraussetzungen zur Teilnahme am Mannschaftssport | 26 |
| | 22.2 Neuzugänge | 26 |
| | 22.3 Mannschaftsaufstellungen | 26 |
| | 22.4 Ermittlung der Spielstärke - Bilanzzahlen..... | 26 |
| | 22.5 Grundlage für die Mannschaftsaufstellung..... | 27 |
| | 22.6 Sperrvermerk | 27 |
| | 22.7 Mannschaftsaufstellung für Rückrunde | 27 |
| | 22.8 Versand - Aufstellungen, Terminlisten, Anschriften | 27 |
| | 22.9 Terminlisten | 27 |
| 23 | Stammspieler | 28 |
| 24 | Ersatzspieler | 28 |
| | 24.3 Aufstellung und Ersatzstellung von U15-Spielern in U18- Mannschaften | 28 |
| | 24.4 Ersatzstellung von Jugendlichen in Damen- und Herrenmannschaften | 28 |
| 25 | Einreihen von Neuzugängen | 28 |
| 26 | Mannschaftsaufstellungen bei Entscheidungsspielen | 29 |
| 27 | Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung..... | 29 |
| 28 | Begrüßung | 29 |
| 29 | Pflichten des Heimvereins | 29 |
| 30 | Spielberechtigung..... | 29 |
| 31 | Spieltage | 29 |
| 32 | Verlegung von Spielterminen..... | 30 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 33 | Spielbereitschaft..... | 30 |
| 34 | Mindeststärke..... | 31 |
| 35 | Nichtantreten..... | 31 |
| 36 | Spielberichte und Ergebnismeldung..... | 31 |
| 37 | Wertung bei Verstößen..... | 31 |
| 38 | Sperre..... | 32 |
| 39 | Schiedsrichter..... | 32 |
| 40 | Pokalspiele..... | 32 |
| | 40.1 Teilnehmerkreis..... | 32 |
| | 40.2 Spielsystem..... | 32 |
| | 40.3 Mannschaftsaufstellung..... | 32 |
| | 40.4 Austragungsmodus..... | 33 |
| | 40.5 Auslosung..... | 33 |
| | 40.6 Durchführung..... | 33 |
| | 40.7 Kosten..... | 33 |
| | 40.8 Teilnahmeberechtigung am Pokal des Südverbandes..... | 33 |
| | 40.9 Zuständigkeiten..... | 33 |
| 41 | Verbandsaufsicht..... | 33 |
| | | |
| E | Schüler / Jugendliche | 34 |
| 1 | Vereinszugehörigkeit..... | 34 |
| 2 | Veranstaltungsende..... | 34 |
| 3 | Allgemeine Freigabevorschriften..... | 34 |
| | 3.4 Freigabearten und Freigabedauer..... | 34 |
| | 3.5 Freigabevoraussetzungen..... | 34 |
| | 3.6 Aufhebung und Einschränkungen..... | 35 |
| | 3.7 Verfahrensvorschriften..... | 35 |
| 4 | Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften..... | 35 |
| | 4.2 Ersatzgestellung von Jugendlichen..... | 35 |
| 5 | Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere..... | 35 |
| | 5.1 Freigabe für den Einzelsport..... | 36 |
| | 5.2 Verfahrensvorschriften..... | 36 |
| 6 | Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele..... | 36 |
| 7 | Regelung für Auswahlspiele..... | 36 |
| | | |
| F | Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen | 37 |
| 1 | Geltungsbereich / Allgemeines..... | 37 |
| 2 | Spielkleidung..... | 37 |
| 3 | Materialien..... | 39 |

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten sind bindend und werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzigen, soweit das Lizenzspielerstatut keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.1 Zweck und Geltungsbereich der Ausführungsbestimmungen (AB)

1.1.1 Zweck der AB des TTVWH zur Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für das gesamte Verbandsgebiet zu schaffen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Bestimmungen des DTTB gegeben sind.

1.1.2 Die Bezirke dürfen abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO bzw. AB dies ausdrücklich zulassen. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Bezirke in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Bezirks zu den Bestimmungen der WO bzw. der AB im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO bzw. der AB aufgehoben.

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Der gesamte Spielbetrieb der dem TTVWH angeschlossenen Vereine untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegt der Aufsicht des TTVWH.

1.2.2 Der Aufsicht unterliegen demgemäß alle Meisterschafts-, Pokal- und Auswahlspiele sowie Kreis-, Bezirks- und Württembergische Einzelmeisterschaften, ferner Ranglistenauspielungen und Turniere, gemäß WO A 11.

1.3 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler

1.3.1 Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportlich faires Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen.

1.3.2 Alle Verstöße gegen Bestimmungen der Ziffer 1.3.1 sind gemäß den Strafbestimmungen des TTVWH zu ahnden.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B), sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB: Ab der Spielzeit 2004/2005 gilt: Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bei allen Veranstaltungen verboten.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO sind die Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.

- 3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen außerhalb, vor und während einer Veranstaltung folgende Bestimmungen:
- a) Hat der Sportler eine Dopingkontrolle außerhalb der Veranstaltung verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist er nach Ablauf seiner Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.
 - b) Ein Sportler bzw. ein Doppelpaar mit ihm ist für die Veranstaltung zu disqualifizieren, vor oder während der die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von Doping-Substanzen noch während der Veranstaltung nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen erlässt der Leistungssportausschuss gesonderte Bestimmungen.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:
- Tische
 - Netzgarnituren
 - Bälle
 - Schlägerhölzer
 - Schlägerbeläge
 - Kleber
 - Komplettschläger
 - Umrandungen
 - Böden
 - Schiedsrichtertische
 - Schiedsrichterstühle
 - Zählgeräte
 - Namensschilder
 - Spielergebnisanzeigen
 - Tischnummern
 - Handtuchbehälter
 - Ballboxen
 - Getränkeboxen
 - Mikrofone
 - Videoanlagen
 - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

- 6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.
- Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig
- 6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfange innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis-Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.
- 6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.
- 6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

- 7.1 Die Termine werden im Rahmenterminplan festgeschrieben und gelten für das gesamte Verbandsgebiet.
- 7.2 Der jährlich erscheinende Rahmenterminplan des TTVWH ist von allen Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern grundsätzlich einzuhalten. Die Bezirke können für Ihren Bereich abweichende Terminpläne erstellen, soweit keine übergeordneten Termine entgegenstehen.

8 Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:
- 8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

- 8 Altersklassenbezeichnung
- 8.3 Schüler B: Jugend U13
- 8.4 Schüler A: Jugend U15
- 8.5 Jugend: Jugend U18

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.

9.2.1 In den Turnierklassen des TTVWH können Spieler aus folgenden Spielklassen starten:

S/A-Klasse 1. Bundesliga, 2. Bundesliga, Regionalliga, Oberliga,
Verbandsliga, Verbandsklasse

B-Klasse Landesliga, Bezirksliga, Bezirksklasse

C-Klasse Kreisliga, Kreisklasse A, Kreisklasse B

D-Klasse Kreisklasse C und niedrigere Spielklassen

Bei den Damen sind mindestens zwei Turnierklassen auszuscheiden.

Bei bezirksoffenen Turnieren wird eine Anlehnung empfohlen.

Alternativ darf die Einstufung in die C- und D-Klassen auch entsprechend der Regelung im Bezirk des Ausrichters erfolgen.

9.2.2 Für Mannschaftsmeisterschaften im TTVWH bestehen folgende Spielklassen:

| Herren/Damen | Jungen/Mädchen U18 | Jungen/Mädchen U15 | Verwaltung |
|------------------|--------------------------|--------------------|------------|
| 1. Bundesliga | | | DTTB |
| 2. Bundesliga | | | DTTB |
| Regionalliga Süd | | | Südd. TTV |
| Oberliga Süd | | | Südd. TTV |
| Verbandsliga | | | TTVWH |
| Verbandsklasse | Verbandsklasse | | TTVWH |
| Landesliga | Landesliga (nur Mädchen) | | TTVWH |
| Bezirksliga | Bezirksliga (nur Jungen) | | TTVWH |
| Bezirksklasse | Bezirksklasse | Bezirksklasse | Bezirk |
| Kreisliga | Kreisliga | Kreisliga | Bezirk |
| Kreisklasse | Kreisklasse | Kreisklasse | Bezirk |

9.2.2.1 Die Bezirksspielklassen im Seniorenbereich werden durch die Bezirke festgelegt.

9.2.2.2 Kreisligen und Kreisklassen werden nach Buchstaben abgestuft (z.B. Kreisklasse A, Kreisklasse B).

Gruppen innerhalb der Spielklasse werden numerisch oder geographisch unterteilt (z.B. Kreisklasse B Gr. 1).

Die Mannschaften eines Vereins werden der Reihe nach mit römischen Ziffern bezeichnet.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.

10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.

10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Individualmeisterschaften
Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
mini-Meisterschaften,
Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia",
Schaukämpfe,
Werbeveranstaltungen,
etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen
- beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

11.7.1 Gemischte Mannschaften der Damen und Herren

Die Bezirke können für ihre Spielklassen Ausnahmen im Sinne von WO – A 11.7 beschließen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- a) Der Einsatz von Damen ist maximal bis zur Kreisklasse A bei den Herren möglich.
- b) Bei Sollstärke +1 ist eine Damenmannschaft zu melden.
- c) Stammspielerinnen einer Damenmannschaft (Nr. 1 bis Nr. 4) dürfen nicht bei den Herren gemeldet werden.
- d) Ersatzspielerinnen einer Damenmannschaft (ab Nr. 5) können bei den Herren gemeldet werden.
- e) Die Zahl der gemeldeten Damen darf die Hälfte der Sollstärke einer Herrenmannschaft nicht übersteigen.
- f) Der Einsatz von Mädchen in Herrenmannschaften ist nicht möglich.

11.7.2 Gemischte Mannschaften der Jugend

Die Bezirke können für ihre Spielklassen Ausnahmen im Sinne von WO – A 11.7 beschließen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- a) Der Einsatz von Mädchen U18 bei Jungen U18 bzw. Mädchen U15 bei Jungen U15 oder U18 ist maximal bis zur Bezirksklasse möglich.
- b) Bei Sollstärke +2 ist eine Mädchenmannschaft zu melden.
- c) Stammspielerinnen einer Mädchenmannschaft (Nr. 1 bis Nr. 4) dürfen nicht bei den Jungen gemeldet werden.
- d) Ersatzspielerinnen einer Mädchenmannschaft (ab Nr. 5) können bei den Jungen gemeldet werden.
- e) Die Zahl der gemeldeten Mädchen darf die Hälfte der Sollstärke einer Jungenmannschaft nicht übersteigen.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend
Unter 22-Grand-Prix-Turnier
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

12 Veranstaltungen des TTVWH

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Württembergische Meisterschaften der Senioren, Ranglistenturniere der Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele der Verbandsligen bis zu den Kreisklassen
Württembergische Pokalmeisterschaften für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der TTVWH weitere offizielle Veranstaltungen.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des TTVWH

Abweichend von WO 13 gelten für alle Veranstaltungen des TTVWH folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux vorhanden sein.
- 13.4 Die Ressortleiter Mannschaftssport können Ausnahmen für die Verbandsspielklassen genehmigen. Die Bezirke können für ihre Spielklassen in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Die Ausnahmen sind jährlich neu zu beantragen und den Spielklassenleitern mit der Mannschaftsaufstellung vorzulegen.
- Der Heimverein hat dem Gast oder dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

15 Ranglisten

Der TTVWH erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

16 Proteste, Strafbestimmungen

16.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.2. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

16.1 Proteste bei Turnierveranstaltungen und Mannschaftsspielen

Beachte Internationale Tischtennisregeln B 3.3

Beachte auch WO/AB – D 36.2

16.2 Siehe Strafbestimmungen des TTVWH

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden. Sie wird durch den Spielerpass oder eine sonstige Bescheinigung des Mitgliedsverbandes nachgewiesen.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.
- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Die Spielberechtigung – ausgenommen die nach B 2.3 erteilte – ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder Ausland besitzt. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an den Verein des betreffenden Spielers (in Bundesangelegenheiten ist die Zustellung auch an den betreffenden Spieler selbst vorzunehmen) erlischt die Spielberechtigung für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband, soweit es sich nicht um eine Bundesangelegenheit handelt.

Bei Bundesangelegenheiten im Sinne von B 8 ist der Widerruf eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

1 Spielberechtigung von Spielern

- 1.2 Zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes sind nur Spieler des TTVWH oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände des DTTB oder anderer Nationalverbände der ITTF berechtigt, soweit diese Veranstaltungen für den betreffenden Teilnehmerkreis zugelassen sind. Zur Spielberechtigung von Vereinen siehe WO / AB - B 1.5.
- 1.3 Jeder Spieler muss bei Teilnahme am Wettspielbetrieb seine Spielberechtigung mittels der aktuellen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachweisen.

1.5 Spielberechtigung von Vereinen

- 1.5.1 Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins ist die Mitgliedschaft im TTVWH.
- 1.5.2 Vereine, die gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Vorstand des TTVWH ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des TTVWH bekannt gegeben werden.
- 1.5.3 Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der zuständige Ressortleiter.

1.6 Spielberechtigung von Mannschaften

- 1.6.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb ist die Mannschaftsmeldung zu dem im Rahmenterminplan des TTVWH genannten Termin.
- 1.6.2 Es ist das offizielle Meldeformular zu verwenden.

- 1.6.3 Die Mannschaftsmeldung für die Bezirksligen und höher erfolgt an den Ressortleiter Mannschaftssport. Die Mannschaftsmeldung für die Bezirksspielklassen erfolgt gemäß Weisung der Bezirke (siehe auch WO/AB - A 9.2.2).

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser Mitgliedsverband stellt auch den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Prüfung und Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Antragsberechtigt ist der Verein, der die Spielberechtigung des Spielers anstrebt. Der Antrag ist über den zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Die Genehmigung nach B 2.3 ist durch das Generalsekretariat des DTTB sofort zu widerrufen, sobald es verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für einen anderen/für andere Verein(e) im In- und/oder Ausland besitzt.
- Der Widerruf ist an den betreffenden Spieler und dessen Verein zuzustellen. Der zuständige Mitgliedsverband ist unverzüglich über den Widerruf zu unterrichten und hat umgehend die Spielberechtigung zu entziehen.
- Der Widerruf ist eine Verwaltungsanordnung gemäß § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des betroffenen Spielers und seines Vereins besteht.
- Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Ein Wechsel der Spielberechtigung ist jederzeit unter Beachtung der in B 5 getroffenen Festlegungen auf Antrag möglich, es sei denn, der Spieler hätte freiwillig auf die Stellung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung verzichtet. Der Verzicht ist nur dann wirksam, wenn der Spieler ihn gegenüber seinem bisherigen Verein erklärt hat und die Erklärung beim zuständigen Mitgliedsverband hinterlegt ist.
- Der Verzicht gilt dann für den/die auf den Hinterlegungszeitpunkt folgenden Wechseltermin(e). In den Bundesligen ist weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verzichts, dass die Erklärung des Spielers auf dem offiziellen Formular des DTTB abgegeben wird. Eine Kopie der Erklärung ist an den DTTB (Bundesligen), den zuständigen Regionalverband (Regionalligen) bzw. den zuständigen Regional- oder Mitgliedsverband (Oberligen) zu senden.
- Ein Widerruf oder eine Änderung ist nur in schriftlicher Übereinkunft mit dem betreffenden Verein möglich. Bei Minderjährigen sind alle Erklärungen durch die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen, andernfalls sie unwirksam sind. Der Spieler, der für eine Mannschaft der vier höchsten Spielklassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,
- in der laufenden Spielzeit oder
 - in der laufenden und nächstfolgenden Spielzeit

einen Wechselantrag zu stellen. Der Spieler, der für eine Mannschaft der übrigen Spielklassen gemeldet ist, kann darauf verzichten,

- in der laufenden und bis 1. 11. der nächstfolgenden Spielzeit oder
 - in der laufenden, in der nächstfolgenden und bis 1. 11. der übernächsten Spielzeit
- einen Wechselantrag zu stellen. Der Wechselverzicht kann nach Ablauf der Zeit, für die er wirksam war, jeweils erneut unter Beachtung der übrigen Vorschriften von B 4.1 erklärt werden.

Bei Wechselverzichtserklärungen ausländischer Spieler ist eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, soweit das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, vorzulegen, die zumindest für die bevorstehende Spielzeit gültig ist.

4.2 Zur Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen ist es erforderlich, dass der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung frist- und formgerecht gem. B 5 eingereicht wurde und die sich ggf. aus B 6 ergebenden Auflagen erfüllt sind.

4.3 Die Spielberechtigung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften einer der vier höchsten Spielklassen und für Spieler dieser Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich erteilt werden. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist bis zum 31. Mai zu stellen. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bleibt bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.4 Die Spielberechtigung für Spieler aller übrigen Spielklassen kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.4.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. Juli erteilt.

4.4.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 01. Juni bis 31. Oktober bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 01. Januar erteilt.

Solche Spieler dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit nicht als Ersatzspieler in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

4.4.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.5 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 30. November (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat durch Übergabe-Einschreiben unter Beifügung aller Unterlagen an den zuständigen Mitgliedsverband – gegebenenfalls mit Kopie an den bisherigen Mitgliedsverband – zu erfolgen.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.6 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den Bundes-, Regional-, und Oberligen unter Beachtung von B 3.2).

Bei Auflösung einer Tischtennis-Abteilung muss die schriftliche Bestätigung des Hauptvereins vorliegen.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1.1 Eine Kopie des Antrags ist termingemäß an den bisherigen Verein zu senden.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so muss eine Kopie des Antrags termingerech an das Generalsekretariat des DTTB geschickt werden. Die Termine gemäß B 4.3 und B 4.4 sowie die übrigen Formvorschriften gemäß B 5 sind zu beachten.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Angaben über den Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb der vorausgegangenen bzw. der laufenden Saison bei seinem bisherigen Verein (Spielklasse, Mannschaft, Paarkreuz bzw. Platz),
- 5.2.4 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.5 Bestätigung der Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein sowie Angaben darüber, für welche Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb die Spielberechtigung angestrebt wird,
- 5.2.6 inhaltliche Bestätigung des Antrags durch Unterschrift des Spielers (und schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen),
- 5.2.7 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.8 rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.9 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antrags-einreichung die in B 4.3, B 4.4 bzw. B 4.6 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind die Daten der Poststempel oder der Einlieferungsscheine/Übergabebestätigungen oder der Telefax-Empfangsjournale des Antrags sowie der Antragskopien. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
- Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn entweder der Antrag oder die in B 5.1.1 bis B 5.1.2 aufgeführten Antragskopien nicht unter Beachtung der in B 4.3, B 4.4 bzw. B 4.6 genannten Termine abgesandt wird. B 5.4 Satz 2 bleibt unberührt.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband fordert der neue Verband die schriftliche Freigabe des Spielers (unter Nennung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, abgebender Verein) beim bisherigen Mitgliedsverband an, der die Einsendung bzw. Rückforderung des Spielerpasses oder der sonstigen Bescheinigung über die Spielberechtigung regelt. Der Freigabe kann gemäß B 5.5 innerhalb eines Monats widersprochen werden. Maßgebend ist der Poststempel.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung oder die Freigabe nach B 5.4 kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband gem. B 5.4 anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel / Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war (siehe B 1.2 der WO des DTTB).

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, den Spielerpass oder die sonstige Bescheinigung über die Spielberechtigung innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses an die für ihn zuständige Passstelle zu übersenden.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung für den bisherigen Verein entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Ist jedoch mit dem Wiederaufleben der Spielberechtigung auch die Einsatzberechtigung des Spielers für die vier höchsten Spielklassen verbunden, so muss der Antrag bis zum 31. Mai des Jahres gestellt und den für die oberen Spielklassen zuständigen Instanzen zur Kenntnis gebracht worden sein.

Ist mit einem Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung auch ein Wechsel der Spielberechtigung verbunden, so gelten die Bestimmungen gemäß B 4, B 5 und B 6 uneingeschränkt, wenn der Antrag vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) eingereicht wird. Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung nach Ablauf von einem Jahr kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Freigabe nach B 5.4

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen zu 2. und 3. – für die Bundesligen auch zu 1. – sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Diese Bekanntgabe erfolgt für die Bundesligen namens und im Auftrag der betroffenen Mitgliedsverbände per Sammelbescheid je Bundesliga durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung – für die Bundesligen nach Bekanntgabe durch die spielleitenden Stellen auf Bundesebene – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt. Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine, zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein, zu 1. bis 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände. Außerdem steht das Beschwerde- und Einspruchsrecht – wenn es sich um die Spielberechtigung für die Bundesligen handelt – den Spielleitern der betroffenen Spielklassen zu.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung nach B 2.3 erteilt ist.
- 9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere.
- Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die
- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- 9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiterbestehen.
- 9.3 Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält. Sofern der Aufenthalt genehmigungspflichtig ist, erlischt die Spielberechtigung mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung.
- Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.
- Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder
- c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.
- 9.3.1 In den Spielklassen des TTVWH sind Ausländer von der Kreisklasse bis zur Bezirksklasse in unbeschränkter Zahl zugelassen. Dies gilt ebenso für alle Jugendspielklassen.
- 9.3.2 Bei den Damen und Herren wird von der Bezirksliga bis zur Verbandsliga und im Verbandspokal gemäß den Regelungen des DTTB (WO B 9.3 DTTB) gespielt.

10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- 10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

- 1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

1.1.1 Termingenehmigung

Anträge auf Genehmigung von Turnierterminen für die folgende Spielzeit (1.Juli - 30.Juni) sind bis zum 1. März an die Geschäftsstelle des TTVWH einzureichen (Formblatt 04). Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle bis spätestens 31. März.

Nach dem 1. März beantragte Turniertermine müssen der Geschäftsstelle mindestens 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorliegen. Die Genehmigung dieser Turniere ist auf den jeweiligen Bezirk zu begrenzen.

1.1.2 Ausschreibungsgenehmigung

Nach der Termingenehmigung hat der Turnierausrichter den Antrag auf Genehmigung der Turnierausschreibung (Formblatt 05) in 5-facher Ausfertigung spätestens acht Wochen vor dem Turniertermin bei der Geschäftsstelle einzureichen (siehe WO-AB C 6). Es gilt die Gebührenordnung des TTVWH.

1.3 Austragungssysteme

Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

- 1.3.1 Einfaches KO-System. Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Es können die Plätze 1 - 4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind Freilose in der Reihenfolge der Setzung zuzuteilen.
- 1.3.2 Doppeltes KO-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler / Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch so genanntes "Kreuzen" der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert). Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1 - 8 ausgespielt werden. Turnierliste und Freilose wie unter 1.3.1.
- 1.3.3 Punktsystem "Jeder gegen Jeden": Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz).
- 1.3.4 Kombiniertes Gruppen- und KO-System: Punktsystem "Jeder gegen Jeden" in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen KO-System mit den nach Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.
- 1.3.5 Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den Hauptausschuss Sport des TTVWH genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema beizufügen ist.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

- 2 Der Oberschiedsrichter überwacht bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform auch die Ausführungsbestimmungen des TTVWH sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

- 3 Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fragen auch in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen des TTVWH sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssport-, der Jugend- oder der Seniorenausschuss des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

4 Setzungslisten

Bei allen Einzelturnieren sind die Spieler gemäß einer auf der Basis der letzten Rangliste zu erstellenden Setzungsliste zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z. B. 4 bis 8 Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei. Die Setzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Bei 8 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 8 gelost. Bei 16 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 16, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 8 und 9 gelost; bei 32 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 32, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 16 und 17, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24 und 25 gelost; bei 64 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 64, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 32 und 33, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 16, 17, 48 und 49, neunt- bis sechzehnstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57 gelost.

Dieses Schema der Setzung ist für die S/A-Klasse sowie bei allen Meisterschaften anzuwenden. Die Namen der gesetzten Spieler müssen durch besondere Hinweise im Programm und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden. In den Einzelwettbewerben kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1 - 8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen. Ersatzspieler werden auf die freigewordenen Plätze eingelost. WO C 5.2 gilt in einem solchen Fall nicht.

- 4.1 Für alle Einzelmeisterschaften des TTVWH können die zuständigen Fachausschüsse die Setzungslisten festlegen.

Für die Setzung bei Bezirksmeisterschaften ist die gültige Setzungsliste des TTVWH, danach die Bezirksrangliste heranzuziehen.

- 4.2 Die Ranglisten werden für die Damen- und Herrenklassen zwei Mal jährlich aufgestellt. Sie sind jeweils bis zur Veröffentlichung der neuen Ranglisten gültig.

- 4.3 Jugendranglistenspieler und Ranglistenspieler anderer Tischtennisverbände sind entsprechend einzureihen. Freie Setzplätze sind im Einvernehmen von Turnierleitung und Oberschiedsrichter aufzufüllen.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen.

6 Ausschreibung

- 6.1 Für die unter WO C 1 genannten Turniere ist eine Ausschreibung zu erstellen, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und folgende Punkte enthalten muss:
 - 6.1.1 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer;
 - 6.1.2 Turnierbezeichnung;
 - 6.1.3 Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen;
 - 6.1.4 Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
 - 6.1.5 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...);
 - 6.1.6 Startberechtigung;
 - 6.1.7 Austragungssystem;
 - 6.1.8 Zahl der Gewinnsätze;
 - 6.1.9 Materialien;
 - 6.1.10 Zahl der Tische;
 - 6.1.11 Oberschiedsrichter;
 - 6.1.12 Schiedsgericht;
 - 6.1.13 Turnierleitung;
 - 6.1.14 Hinweis auf die Internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB;
 - 6.1.15 Anschrift und Meldeschluss; Nachmeldungen
 - 6.1.16 Startgeld;
 - 6.1.17 Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
 - 6.1.18 Preise und Preisgelder;
 - 6.1.19 Quartierfrage;
 - 6.1.20 Erste Hilfe;
 - 6.1.21 genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.
- 6.2 Von der genehmigten Turnierausschreibung erhalten von der Geschäftsstelle Ausfertigungen:
 - der Veranstalter
 - der Bezirksvorsitzende
 - Schiedsrichtereinsatzleiter.
- 6.3 Der Veranstalter darf nur die genehmigte Turnierausschreibung versenden.

7 Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

7.1 Mannschafts- und Einzelturniere

Die Höhe der Startgelder liegt im Ermessen des Veranstalters.

7.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten des TTVWH

Hier legt der Hauptausschuss Sport des TTVWH die Startgelder fest.

7.3 Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Bezirke

Hier legt der Bezirk die Höhe der Startgelder fest.

8 Turnierbestimmungen

- 8.1 Bei Turnieren sind Spieler nach Vorlage einer Kopie der genehmigten Mannschaftsaufstellung in der entsprechenden oder einer höheren Leistungsklasse (vgl. WO-AB A 9.2.1) spielberechtigt. Ersatzspieler gehören zu der Mannschaft, für die sie gemeldet sind.

Spieler, die keiner Leistungsklasse zugeordnet sind, müssen ihre Einstufung vor einem Einsatz gemäß WO-AB C 8.2 vornehmen lassen.

Spieler, die zum 1. Juli bzw. zum 1. Januar den Verein gewechselt und vom neuen Verein noch keine Kopie der genehmigten Mannschaftsaufstellung erhalten haben, weisen ihre Turnierklassenzugehörigkeit durch eine Kopie des Vordruckes "Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung" nach. Dies ist auch zwingend für Spieler vorgeschrieben, die von einem anderen Mitgliedsverband des DTTB zu einem Verein des TTVWH wechseln.

Hat der Oberschiedsrichter Zweifel an der Identität eines Spielers, so ist er berechtigt, die Vorlage eines Ausweispapieres oder die Aussage eines Zeugen zu verlangen. Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start zu prüfen.

Bei Nichtvorlage einer genehmigten Mannschaftsaufstellung kann der OSR die Spielberechtigung für die höchste Spielklasse anordnen.

- 8.2 Spieler, die auf Grund ihrer Spielstärke eindeutig einer höheren Leistungsklasse zuzurechnen sind oder keiner Leistungsklasse angehören, müssen durch Verfügung der zuständigen Stelle in die ihrer Spielstärke entsprechenden Leistungsklasse eingestuft werden. Die Einstufung wird auf dem Mannschaftsaufstellungsformular entsprechend vermerkt. Zuständig für diese Einstufung sind:
- für die Bezirksspielklassen (Kreisklasse bis Bezirksklasse) deren Ressortleiter Mannschaftssport
 - für die Verbandsspielklassen der Ressortleiter Mannschaftssport.
- 8.3 Ranglistenspieler des TTVWH (Punktwertung) sind in der jeweils höchstausgeschriebenen Klasse einzustufen.
- 8.4 Bezirksoffene Turniere, die von diesen Vorgaben abweichen, müssen vom Hauptausschuss Sport genehmigt werden.
- 8.5 Bei Bezirksmeisterschaften ist eine A-Klasse auszuschreiben. Ist eine S-Klasse ausgeschrieben, dann gilt diese Klasse für die 1. Bundesliga, 2. Bundesliga und Regionalliga sowie Ranglistenspieler des TTVWH (Punktwertung).
- 8.6 Ein Doppel, das sich aus Spielern verschiedener Leistungsklassen zusammensetzt, kann nur in der Leistungsklasse des höher eingestufteten Spielers starten.
Setzt sich bei Jugendlichen ein Doppel aus Spielern verschiedener Jahrgangsklassen zusammen, so darf nur in der Klasse des älteren Spielers gestartet werden.
Setzt sich bei Senioren ein Doppel aus Spielern verschiedener Altersklassen zusammen, so darf nur in der Klasse des jüngeren Spielers gestartet werden.
- 8.7 An einem Turniertag darf nur in einer Turnierklasse gespielt werden. Jugendlichen ist die Teilnahme in einer höheren Altersklasse, Senioren ist die Teilnahme in einer tieferen Altersklasse unter Beachtung von Satz 1 möglich.
- 8.8 Ein Spieler der nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit am Tisch erscheint, wird aus der Konkurrenz gestrichen. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.
Wird festgestellt, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und er nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt, so wird er von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 8.9 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.
- 8.10 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.
- 8.11 Weitere Turnierbestimmungen sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.
- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.
- 2.8 Kampflös verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

- 2.1 Die in der Terminliste zuerst aufgeführte Mannschaft ist Mannschaft A. Bei Pokalspielen gilt WO - D 8 und D 9.

3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
- 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.
- 4.6 Doppelpaare mit Rollstuhlsportlern können den Rückschlag abweichend von der in den Internationalen Tischtennisregeln A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern einer Mannschaft bei Vierer-Mannschaften (WO AB D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel auf Platz 1 gesetzt. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

- 5.1 In den Spielklassen des TTVWH werden folgende Spielsysteme gespielt:

Damen: Werner-Scheffler-System (WO AB-D7)
 Herren: Paarkreuz-System (WO-D6)
 Jugend: Bundessystem (WO-D7)
 Senioren: Bundessystem (WO-D7)
 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (WO-D8)
 Corbillon-Cup-System (WO-D9)

Für Wettbewerbe des TTVWH kann der Hauptausschuss Sport weitere Spielsysteme beschließen, die dann auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt sind.

Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugendbereich, im Seniorenbereich sowie für die unterste Spielklasse bei den Damen und Herren kann der Bezirk Ausnahmen zulassen.

- 5.2 Bei Vierer- und Sechser-Mannschaften werden die Spiele an zwei oder an drei Tischen ausgetragen. Bei Dreier- und Zweier-Mannschaften können alle Spiele auch an einem Tisch ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Heimverein vor Spielbeginn.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|-----|---|-----|
| 1. | DA1 | - | DB2 | 9. | A6 | - | B5 |
| 2. | DA2 | - | DB1 | 10. | A1 | - | B1 |
| 3. | DA3 | - | DB3 | 11. | A2 | - | B2 |
| 4. | A1 | - | B2 | 12. | A3 | - | B3 |
| 5. | A2 | - | B1 | 13. | A4 | - | B4 |
| 6. | A3 | - | B4 | 14. | A5 | - | B5 |
| 7. | A4 | - | B3 | 15. | A6 | - | B6 |
| 8. | A5 | - | B6 | 16. | DA1 | - | DB1 |

7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|----|---|----|
| 1. | DA1 | - | DB1 | 6. | A4 | - | B3 |
| 2. | DA2 | - | DB2 | 7. | A1 | - | B1 |
| 3. | A1 | - | B2 | 8. | A2 | - | B2 |
| 4. | A2 | - | B1 | 9. | A3 | - | B3 |
| 5. | A3 | - | B4 | 10. | A4 | - | B4 |

7 Weitere Spielsysteme im TTVWH

Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|-----|---|-----|
| 1. | DA1 | - | DB2 | 7. | A1 | - | B1 |
| 2. | DA2 | - | DB1 | 8. | A2 | - | B2 |
| 3. | A1 | - | B2 | 9. | A3 | - | B3 |
| 4. | A2 | - | B1 | 10. | A4 | - | B4 |
| 5. | A3 | - | B4 | 11. | DA2 | - | DB2 |
| 6. | A4 | - | B3 | 12. | DA1 | - | DB1 |

Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

| | | | | | | | |
|----|-----|---|-----|-----|----|---|----|
| 1. | DA1 | - | DB1 | 8. | A2 | - | B2 |
| 2. | DA2 | - | DB2 | 9. | A3 | - | B3 |
| 3. | A1 | - | B2 | 10. | A4 | - | B4 |
| 4. | A2 | - | B1 | 11. | A3 | - | B1 |
| 5. | A3 | - | B4 | 12. | A1 | - | B3 |
| 6. | A4 | - | B3 | 13. | A2 | - | B4 |
| 7. | A1 | - | B1 | 14. | A4 | - | B2 |

8 Dreier-Mannschaften**8.1** Modifiziertes Swaythling-Cup-System

| | | | | | | | |
|----|----|---|----|----|----|---|----|
| 1. | A1 | - | B2 | 5. | A1 | - | B1 |
| 2. | A2 | - | B1 | 6. | A3 | - | B2 |
| 3. | A3 | - | B3 | 7. | A2 | - | B3 |
| 4. | DA | - | DB | | | | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 WM-System

| | | | |
|----|---|---|---|
| 1. | A | - | X |
| 2. | B | - | Y |
| 3. | C | - | Z |
| 4. | A | - | Y |
| 5. | B | - | X |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 Für beide Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8 Weiteres Spielsystem im TTVWH

Swaythling-Cup-System

| | | | | | | | |
|----|---|---|---|----|---|---|---|
| 1. | A | - | X | 6. | C | - | Y |
| 2. | B | - | Y | 7. | B | - | Z |
| 3. | C | - | Z | 8. | C | - | X |
| 4. | B | - | X | 9. | A | - | Y |
| 5. | A | - | Z | | | | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Im übrigen gilt D 8.3 entsprechend.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

| | | | |
|----|----|---|----|
| 1. | A1 | - | B1 |
| 2. | A2 | - | B2 |
| 3. | DA | - | DB |
| 4. | A1 | - | B2 |
| 5. | A2 | - | B1 |

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.
 - 10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.
 - 10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
 - 10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.
- 10.4 Auf Verbandsebene wird im Jugendbereich mit Vierer-Mannschaften, im Seniorenbereich mit Zweier-, Dreier- oder Vierer-Mannschaften gespielt. Die Bezirke können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des TTVWH

14 Spielklasseneinteilung

- 14.1 Für die Einteilung der Spielklassen auf Verbandsebene ist der Fachausschuss Mannschaftssport, für die Einteilung der Spielklassen auf Bezirksebene ist der Bezirk zuständig.

Der Ressortleiter Mannschaftssport und der Ressortleiter Jugendsport auf Verbandsebene sowie die Ressortleiter Mannschaftssport der Bezirke und die Bezirksjugendwarte haben das Vorschlagsrecht.

- 14.2 Eine Mannschaft, die erstmals an den Mannschaftsrunden teilnimmt, wird in die unterste Spielklasse eingestuft. Ausnahmen sind nur auf Bezirksebene für die Jugendspielklassen möglich.

- 14.3 In allen Spielklassen des TTVWH sind mehrere Mannschaften eines Vereins spielberechtigt.

- 14.4 Bilden Tischtennisvereine bzw. -abteilungen einen neuen Verein oder schließen sie sich einem anderen Verein ohne Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellungen genannten Spielern an, so darf der übernehmende Verein die bisherigen Spielklassen besetzen.

Ein Wechsel ist nur nach Beendigung einer Spielzeit und nur vor der Einteilung der Spielklassen der neuen Spielzeit möglich.

15 Zusammensetzung der Spielklassen auf Verbandsebene

Innerhalb der Verbandsspielklassen erfolgt die Spielklasseneinteilung durch die direkte regionale Zuordnung. Ausnahmen sind nicht möglich.

- 15.1 Verbandsliga-Damen/Herren

Die Verbandsliga der Damen und Herren umfasst jeweils eine Gruppe für das gesamte Verbandsgebiet.

- 15.2 Verbandsklassen Damen/Herren/Jugend U18

Die Verbandsklasse Nord umfasst die Schwerpunkte I und II

Die Verbandsklasse Süd umfasst die Schwerpunkte III und IV

- 15.3 Landesliga Damen/Herren/Mädchen U18
Das Verbandsgebiet ist jeweils in 4 Landesligen der Gruppen 1 - 4 unterteilt. Diese umfassen für Damen, Herren und Mädchen U18 folgende Bezirke:
- | | | |
|-------------------|--|---------------------|
| Landesliga Gr. 1: | Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg | (= Schwerpunkt I) |
| Landesliga Gr. 2: | Stuttgart, Esslingen, Rems, Staufeu | (=Schwerpunkt II) |
| Landesliga Gr. 3: | Alb, Oberer Neckar, Böblingen, Schwarzwald | (= Schwerpunkt III) |
| Landesliga Gr. 4: | Donau, Allgäu-Bodensee, Ulm, Ostalb | (= Schwerpunkt IV) |

- 15.4 Bezirksliga Damen/Herren/Jungen U18
Das gesamte Verbandsgebiet umfasst 8 Bezirksligen, wobei in der Regel jeweils 2 Bezirke eine Bezirksliga bilden. Diese sind wie folgt gegliedert:
- | | |
|-------------------|-----------------------|
| Bezirksliga Gr. 1 | Heilbronn/Hohenlohe |
| Bezirksliga Gr. 2 | Ludwigsburg |
| Bezirksliga Gr. 3 | Stuttgart/Rems |
| Bezirksliga Gr. 4 | Esslingen/Staufen |
| Bezirksliga Gr. 5 | Alb/Oberer Neckar |
| Bezirksliga Gr. 6 | Böblingen/Schwarzwald |
| Bezirksliga Gr. 7 | Ulm/Ostalb |
| Bezirksliga Gr. 8 | Allgäu-Bodensee/Donau |

16 Spielklassenleiter

Die Spielklassenleiter der Verbandsspielklassen werden auf Vorschlag des Ressortleiters Mannschaftssport vom Fachausschuss Mannschaftssport des Verbandes bestätigt. Für die Bezirksspielklassen gelten die Regelungen der Bezirke. Für die Jugendspielklassen gilt Entsprechendes.

17 Sollstärke

Die Sollstärke der genannten Spielklassen und Gruppen beträgt jeweils 10 Mannschaften, im Damenbereich jeweils 8 Mannschaften. Ausnahme: Verbandsliga Damen 10 Mannschaften. Ist aus terminlichen Gründen die Ansetzung von Entscheidungsspielen nicht mehr möglich, so beschließt der Fachausschuss Mannschaftssport über eine Abweichung von diesen Sollstärken.

In den genannten Spielklassen und Gruppen steigen bei Sollstärke die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.

18 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 18.1 Auf- und Abstieg sind vor Beginn der Spielzeit durch den Fachausschuss Mannschaftssport des Verbandes bzw. die zuständigen Bezirksorgane bindend zu regeln und den Vereinen schriftlich mitzuteilen.

- 18.2 Zur Ermittlung von Klassen- und Gruppensiegern, von auf- und absteigenden Mannschaften entscheiden die Ergebnisse aller ausgetragenen Spiele. Hierzu zählen auch kampflos oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen gewertete Spiele. WO - D 19 ist zu beachten.

Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen.

Sind Spiel- und Satzdiffereuz ausgeglichen, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele und Sätze aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den betroffenen Mannschaften.

Sind auch diese ausgeglichen, ist ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Austragungsort anzusetzen. Siehe auch WO/AB - D 20.

- 18.3 Grundsätzlich steigen in allen Spielklassen die Meister (Erstplatzierten) in die nächst höhere Spielklasse auf und die beiden letztplatzierten Mannschaften in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- 18.3.1 **Aufstieg:**
 Mädchen
 in die Verbandsklasse:- die zwei Erstplatzierten der Landesliga
 in die Landesliga: - aus jedem Bezirk eine Mannschaft; aus dem
 Bezirk Ludwigsburg 2 Mannschaften
- Jungen
 In die Bezirksliga:- die zwei Erstplatzierten der Bezirksklassen
- 18.3.2 **Abstieg:**
 Aus den Verbandsklassen, Landes- und Bezirksligen der Jugend steigen die 4
 letztplatzierten Mannschaften ab. Werden in diesen Jugendspielklassen Mannschaften für
 die neue Spielrunde nicht wieder gemeldet, so sind diese Mannschaften als Absteiger des
 abgelaufenen Spieljahres zu werten.
- 18.3.3 Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den ihr zustehenden Aufstieg, so wird
 sie - bei direkter regionaler Zuordnung - nacheinander durch eine der beiden in der Tabelle
 nächstplatzierten Mannschaften ersetzt. Dies gilt nicht bei einem Verzicht auf die Teilnahme
 an Entscheidungsspielen.
- 18.3.4 Sind durch Spielklassenaufteilung mehrere gleichberechtigte Aufstiegsanwärter vorhanden,
 gilt folgende Regelung:
- bei zwei untergeordneten Spielklassen/-gruppen steigen beide Aufstiegsanwärter auf,
 - bei mehr als zwei Aufstiegsanwärtern sind Entscheidungsspiele anzusetzen, ggf. ist ein
 Entscheidungsturnier auszutragen.
 - verzichtet einer der möglichen zusätzlichen Aufstiegsanwärter, so wird er nicht durch die
 nächstplatzierte Mannschaft ersetzt.
- 18.3.5 Steigt in einer Spielklasse und Gruppe die Mannschaftszahl über die Sollstärke, dann steigt
 am Ende der anschließenden Spielrunden so lange eine Mannschaft mehr ab, bis die
 Sollstärke wieder erreicht ist.
- 18.3.6 Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg
 hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge
 herangezogen:
- bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
 - Sieger eines Entscheidungsturniers (bei mehr als zwei untergeordneten Ligen) oder die
 beiden Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel (bei nur zwei untergeordneten Ligen),
 - zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
 - usw.
- Eine Auffüllung der Spielklassen nach der Klasseneinteilung ist nicht mehr möglich.

19 **Streichung, Zurückziehung**

- 19.1 **Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft zieht den Abstieg zumindest in die nächst
 tiefere Klasse oder in die Spielklasse der nächst tieferen Mannschaft nach sich. Alle von
 dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele werden für ungültig erklärt. Falls eine andere als
 die unterste Mannschaft eines Vereins gestrichen wird, sind alle weiterspielenden
 Mannschaften umzubenennen.**
 Im Einzelnen gilt:
- 19.1.1 Mannschaften, die bis zum Meldetermin (10.6.) für die nächste Spielzeit für die ihr
 zustehende Spielklasse nicht wieder gemeldet werden, beeinflussen die Auf- und Abstiegs-
 regelung nicht. Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
- 19.1.2 Mannschaften, die bis zum Meldetermin (10.6.) für die nächste Spielzeit für die Ihr
 zustehende Spielklasse zunächst gemeldet aber bis zum Zeitpunkt der Abgabe der
 Mannschaftsaufstellungen (1.7) zurückgezogen werden, werden ebenfalls ersatzlos
 gestrichen.
- 19.1.3 Mannschaften, die während der laufenden Spielzeit zurückgezogen werden, gelten als
 Absteiger. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
- 19.1.4 Mannschaften, die während der Spielzeit insgesamt dreimal einen Mannschaftskampf
 kampfflos abgeben, werden aus der betreffenden Spielklasse gestrichen.

- 19.1.5 Mannschaften, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst haben, können von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

20 Entscheidungsspiele, Aufstiegsturniere

Bei Entscheidungsspielen und Aufstiegsturnieren entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Bällen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

21 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

Erfolgt keine Benennung, ist dies die im Aufstellungsformular als Mannschaftsführer ausgewiesene Person.

In einem Mannschaftskampf kann nur der Mannschaftsführer Protest erheben.

22 Mannschaftsaufstellung

Die Aufstellung der Mannschaften hat entsprechend der Spielstärkenreihenfolge jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde so zu erfolgen, dass eine Rangfolge vom ersten Spieler der ersten Mannschaft bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft entsteht.

22.1 Voraussetzungen zur Teilnahme am Mannschaftssport

Voraussetzung zur Teilnahme an den Mannschaftsrundenspielen ist die genehmigte Mannschaftsaufstellung. Diese ist vor Beginn der Vor- und Rückrunde zu den gesetzten Terminen in dreifacher Ausfertigung bei den zuständigen Stellen zur Genehmigung einzureichen.

Hierbei ist der verantwortliche Vereinsvertreter mit zustellungsfähiger Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu nennen.

Es sind die Aufstellungsformulare gemäß Formblatt 06 des TTVWH zu verwenden.

Computerausdrucke sind nur dann zulässig, wenn sie in Form und Inhalt mit dem offiziellen Formular übereinstimmen.

22.2 Neuzugänge

Bei Neuzugängen müssen der alte Verein und die zuletzt erspielten Ergebnisse formlos gemeldet werden.

22.3 Mannschaftsaufstellungen

Sämtliche Mannschaften eines Vereins sind auf demselben Aufstellungsformular (erforderlichenfalls mit Fortsetzungsblättern) aufzuführen, und zwar getrennt nach Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren, Mädchen und Jungen.

Es dürfen nur spielberechtigte Spieler gemeldet werden.

22.4 Ermittlung der Spielstärke - Bilanzzahlen

Zur Ermittlung der Spielstärke werden Bilanzzahlen verwendet.

Die Bilanzzahlen für Spieler einer Mannschaft ergeben sich aus folgender Wertung:

Siege gegen Spieler des 1. Paarkreuzes: 3 Punkte

Siege gegen Spieler des 2. Paarkreuzes: 2 Punkte

Siege gegen Spieler des 3. Paarkreuzes: 1 Punkt

Alle Niederlagen werden stets mit einem Minuspunkt bewertet.

Diese Regelung gilt für die folgenden Spielsysteme im TTVWH:

6er-Paarkreuz-System WO D - 6

4er-Bundessystem WO D - 7

4er-Werner-Scheffler-System WO/AB - D 7

4er-Paarkreuz-System WO/AB - D 7

- 22.4.1 Ist in einer Mannschaft ein Spieler höchstens 9 Bilanzzahlpunkte besser oder schlechter als ein anderer Spieler, kann der Verein die Reihenfolge beliebig wählen.

- 22.4.2 Ist es erforderlich, einen Spieler aus einer unteren in einer höheren Mannschaft aufzustellen, so sind bei der Beurteilung der Spielstärke alle Ergebnisse, auch die der höheren Spielklassen in die Bilanzwertung mit einzubeziehen.
- 22.4.3 Liegen keine vergleichbaren Ergebnisse vor, so entscheidet das zuständige Gremium.
- 22.4.4 Durch die Anwendung der Bilanzregelung und die Abschnitte WO/AB - D 22.4.1 bis 22.4.2 ist die Spielstärkenreihenfolge gem. Abschnitt WO - D 22 eingehalten.
- 22.4.5 Im Spielbericht eindeutig mit dem Wort „kampflos“ gekennzeichnete Spiele werden für die Bilanzermittlung nicht berücksichtigt. Die Spielwertung gem. WO/AB D 37.5 bleibt davon unberührt.
- 22.4.6 Nicht der Spielstärke entsprechende Aufstellungen sind durch den Spielklassenleiter zu beanstanden. Der Spielklassenleiter bestimmt in diesem Fall die Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung. Proteste dagegen sind nur innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach dem im Rahmenterminplan genannten Termin für den Versand der Aufstellungen bei der für die betreffende Spielklasse übergeordneten Stelle möglich. Dies sind für die Bezirksspielklassen:
 Ressortleiter Mannschaftssport (Bezirk) /
 Bezirksjugendwarte
 Landesliga + Bezirksliga: Schwerpunktleiter
 Verbandsliga + Verbandsklasse: Ressortleiter Mannschaftssport (TTVWH)
- Gegen deren Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Dies gilt auch für Entscheidungen während der Spielrunde, sofern ein Protest vor Beginn der Vor- bzw. Rückrunde nicht möglich war.

22.5 Grundlage für die Mannschaftsaufstellung

Für die Mannschaftsaufstellungen einer Halbrunde dienen die in der vorhergehenden Halbrunde erzielten Bilanzen einschließlich der Bilanzzahlen als Grundlage.

22.6 Sperrvermerk

- 22.6.1 Eindeutig spielstärkere Spieler können in einer unteren Mannschaft genehmigt werden. Sie sind vom Verein in der Mannschaftsaufstellung eindeutig zu kennzeichnen (Sperrvermerk) und dürfen auch nicht ersatzweise in oberen Mannschaften mitwirken.
- 22.6.2 Ein Sperrvermerk für die Rückrunde kann nur für Neuzugänge, die in der Vorrunde für einen anderen Verein spielberechtigt waren, erteilt werden, und zwar von der übergeordneten Stelle.

In allen Fällen gilt der Sperrvermerk bis zum Ende der Spielzeit.

22.7 Mannschaftsaufstellung für Rückrunde

Für die Rückrunde können Mannschaftsaufstellungen neu eingereicht werden:

- wenn der Verein gem. WO/AB - D 22.4.2 eine Umstellung vornimmt.

In den folgenden Fällen müssen Mannschaftsaufstellungen neu eingereicht werden:

- bei Neuzugängen,
- beim Einsatz von Spielern, die für den Verein spielberechtigt sind, jedoch in der Vorrunde nicht in einer Mannschaft gemeldet waren,
- bei Änderungen aus Gründen der Spielstärke auf Verlangen des Spielklassenleiters.

In allen anderen Fällen wird die Genehmigung für die Rückrunde auf dem Vorrundenaufstellungsformular erteilt.

22.8 Versand - Aufstellungen, Terminlisten, Anschriften

Bis spätestens zu dem im Rahmenterminplan (TTVWH bzw. Bezirk) ausgewiesenen Termin für den Versand der Terminliste für die Vor- bzw. Rückrunde müssen die Vereine im Besitz einer genehmigten Mannschaftsaufstellung, einer Zusammenstellung aller in der Spielklasse genehmigten Mannschaftsaufstellungen sowie der Anschriften der Mannschaftsführer, der Spiellokale und der Terminlisten sein.

22.9 Terminlisten

Mannschaften eines Vereins, die in derselben Klasse bzw. Gruppe spielen, müssen ihre Spiele gegeneinander jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde austragen.

23 Stammspieler

- 23.1 Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler. Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden. Seniorenspieler, die in Damen oder Herrenmannschaften als Stammspieler gemeldet sind, können zusätzlich als Stammspieler in einer Seniorenmannschaft gemeldet werden.
- 23.2 Jede Mannschaft umfasst mindestens die nach der Sollstärke des jeweiligen Spielsystems erforderliche Zahl von Stammspielern. Spieler, die in der vorangegangenen Halbbrunde an weniger als drei Meisterschaftsspielen ihres Vereins im Einzel teilgenommen haben, verlieren ihre Eigenschaft als Stammspieler. In einem solchen Fall sind zur folgenden Halbbrunde in der betreffenden Mannschaft zusätzlich Spieler aufzustellen, damit die Zahl der Stammspieler wieder mindestens der Sollstärke der Mannschaft entspricht.
- 23.3 Wechselt der Spieler den Verein oder tritt er aus dem Verein dauerhaft aus, ist WO AB D 23.2 nicht anzuwenden.
- 23.4 Ist der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen, so sind Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Vereins durch die für die Genehmigung der Mannschaftsaufstellung übergeordnete Stelle möglich.

24 Ersatzspieler

- 24.1 Ersatzspieler werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Spieler mit Sperrvermerk haben während der gesamten Spielzeit keine Berechtigung, in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt zu werden.
Jeder Spieler darf beliebig oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- 24.2 Ein in einem Meisterschaftsspiel mitwirkender Spieler kann in einem weiteren Meisterschaftsspiel nur dann mitwirken, wenn sein erstes Meisterschaftsspiel beendet ist (siehe WO - D 2.6) und die Begrüßung des nachfolgenden Spiels noch nicht erfolgt ist.

24.3 Aufstellung und Ersatzstellung von U15-Spielern in U18-Mannschaften

- 24.3.1 Jugend-U15-Spieler können in Jugend-U18- oder U15-Mannschaften gemeldet werden. Die Wahlmöglichkeit besteht für die Vor- und Rückrunde.
- 24.3.2 Bei Württembergischen, Süddeutschen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend-U15 können auch die Jugend-U15-Spieler eingesetzt werden, die im Punktspielbetrieb in Jugend-U18-Mannschaften gespielt haben.
Bei einer Meisterschaft darf aber nicht in mehreren Mannschaften mitgewirkt werden.
- 24.3.3 Die Ersatzstellung von Jugend-U15-Spielern in Jugend-U18-Mannschaften ist möglich. Sie sind in der gemeldeten Reihenfolge hinter den U18-Spielern aufzustellen.

24.4 Ersatzstellung von Jugendlichen in Damen- und Herrenmannschaften

- 24.4.1 Alle Jugendlichen, die die persönlichen Freigabevoraussetzungen nach WO - E 3.5.1 erfüllen, können als den Erwachsenen gleichgestellte Spieler unter folgenden Bedingungen in Damen- bzw. Herrenmannschaften eingesetzt werden:
- der Einsatz ist maximal viermal je Vor- und Rückrunde möglich,
 - sie sind in der jeweiligen Mannschaftsaufstellung entsprechend ihrer Spielstärke zusätzlich aufzustellen und mit "JE" zu kennzeichnen,
 - pro Spiel können jedoch nur maximal zwei Jugendliche eingesetzt werden.
- 24.4.2 Der Einsatz ist nur in einer einzigen Mannschaft pro Spielrunde möglich und zwar in der Mannschaft, für die sie gemeldet wurden.
- 24.4.3 Eine Teilnahme an Pokalspielen der Damen und Herren ist nicht möglich.

25 Einreihen von Neuzugängen

- Neu für den Verein spielberechtigte Spieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Diese Einstufung ist durch die zuständige Stelle zu genehmigen. Die aus dieser Mannschaft ausscheidenden Spieler können in die nächst tiefere Mannschaft eingereiht werden. Die Gesamtreihenfolge der Aufstellung darf dabei nicht geändert werden.
- 25.1 Scheidet ein Spieler aus einer Mannschaft aus oder müssen Neuzugänge eingereiht werden, so sind die Mannschaftsaufstellungen unverzüglich zu ändern und genehmigen zu lassen.

25.2 Nachmeldungen von Spielern mit einer für den betreffenden Verein gültigen Spielberechtigung sind möglich. Die Nachmeldung muss jedoch spätestens 10 Tage (Posteingang) vor dem geplanten ersten Einsatz schriftlich beim zuständigen Spielklassenleiter unter Vorlage der geänderten Mannschaftsaufstellung erfolgen.

26 Mannschaftsaufstellungen bei Entscheidungsspielen

Entscheidungs-, Auf- und Abstiegs Spiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Spiele in der Rückrunde spielberechtigt waren.

27 Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen werden, können während der laufenden Spielzeit nur in höher eingestuften Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, dürfen in der laufenden Saison in keiner anderen Mannschaft mehr eingereicht werden.

28 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung auf.

29 Pflichten des Heimvereins

29.1 Der Heimverein ist für die Spielvorbereitung, die Spielbedingungen und die Spielleitung verantwortlich.

29.2 Dem Gast ist mindestens 30 Minuten vor dem Spiel Zugang zum Spiellokal sowie eine angemessene Einspielzeit zu gewähren. Der Heimverein stellt während der Einspielzeit und dem Mannschaftsspiel durchgehend typengleiche Tische, Netze und Dreisternbälle zur Verfügung.

29.3 Alle beim Mannschaftskampf benutzten Materialien müssen die in den Tischtennisregeln A genannten Kriterien erfüllen.

29.4 Die Spielfelder eines Mannschaftsspiels sind voneinander abzutrennen. Der Spielverlauf ist mittels Spielstandsanzeige und Zählgeräten anzuzeigen.

29.5 Proteste wegen Verstoßes gegen die Vorschriften WO/AB – A 13.1 und D 29.1 bis 29.4 sind vor dem Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular zu vermerken und vom Gastverein zu unterzeichnen. Spätere Proteste bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels aufgetreten sind.

29.6 Alle Spiele müssen ohne Unterbrechung aufgerufen werden. Nach den Doppeln erfolgt eine kurze Pause zur Eintragung der Einzelaufstellungen. WO - D 2.2, WO D 2.4 und WO/AB - D 33.3 sind zu beachten.

30 Spielberechtigung

Die Spielberechtigungsliste und die genehmigte Mannschaftsaufstellung sind grundsätzlich vor Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer zu überprüfen. Bei fehlender Spielberechtigungsliste oder fehlender Mannschaftsaufstellung ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.

Bestehen Zweifel an der Identität eines Spielers, so kann die Vorlage eines geeigneten Ausweispapiers oder die Aussage eines Zeugen verlangt werden.

31 Spieltage

Spieltage sind Samstage und Sonntage. Die in den Rahmenterminplänen vorgegebenen Spieltage sind bindend.

Für die Spielklassen der Bezirke können im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften auch Spiele an Wochentagen angesetzt werden.

Bezirke können für ihre Spielklassen ergänzende Regelungen festlegen, wenn der Bezirkstag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Am Samstag können Spiele ab 14 Uhr (im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften im Jugendbereich ab 10 Uhr), am Sonntag ab 9 Uhr angesetzt werden. Als letztmöglicher Spielbeginn gilt am Samstag 20 Uhr (im Jugendbereich 18 Uhr) und am Sonntag 16 Uhr.

32 Verlegung von Spielterminen

Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die von der zuständigen Stelle festgesetzt sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als kampflös verloren gewertet.

32.1 Vorverlegung

Ein Spiel kann im Einvernehmen beider Mannschaften bis zu zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltag ausgetragen werden.

32.2 Nachverlegung

32.2.1 Anträge auf Spielverlegung sind - mit Belegen versehen - mindestens zwei Wochen vor dem Termin dem Spielklassenleiter oder einem hierfür beauftragten Mitarbeiter einzureichen.

Tritt der Verlegungsgrund so spät auf, dass die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, so entscheidet die zuständige Stelle über eine Spielverlegung.

32.2.2 In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine Spielverlegung anordnen oder ein Spiel neu ansetzen. Begründete Fälle sind:

- Ausfall des Spiellokals (nachgewiesen durch die für das Spiellokal zuständige offizielle Stelle),
- Fälle höherer Gewalt,
- Nominierung als Spieler zu Länderspielen, Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB, des Südd. TTV, des TT BaWü oder des TTVWH,
- Nominierung als Betreuer, Delegationsleiter oder Schiedsrichter zu Veranstaltungen des DTTB oder des Südd. TTV, des TT BaWü durch den TTVWH,
- Sitzungen des DTTB, Südd. TTV, des TT BaWü oder des TTVWH, zu denen schriftlich eingeladen wurde.

32.3 Bei Ausfall des Spiellokals kann der Spielklassenleiter den Mannschaftskampf am gleichen Termin im Spiellokal des Gastvereins austragen lassen. Die dabei anfallenden Kosten trägt jeder Verein selbst.

32.4 Informationspflichten

32.4.1 Bei Spielvorverlegungen (WO/AB – D 32.1) ist der Heimverein verpflichtet, den Spielklassenleiter und die zuständige Pressestelle zu unterrichten.

32.4.2 Bei genehmigten Spielnachverlegungen und Spielneuansetzungen (WO/AB – D 32.2.2 und 32.3) unterrichtet der Spielklassenleiter beide Vereine und die zuständige Pressestelle.

33 Spielbereitschaft

33.1 Das Spiel beginnt pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit der Begrüßung der Mannschaften. Sind die Mannschaften zur festgesetzten Anfangszeit in Mindeststärke anwesend, so muss mit dem Mannschaftskampf begonnen werden. Eine Mannschaft, die anwesend ist, aber einen verspäteten Beginn verursacht, wird mit einer Geldstrafe belegt, in besonders schweren Fällen mit Spielverlust und Geldstrafe.

33.2 Erscheint eine Mannschaft nicht rechtzeitig oder ist sie nicht in Mindeststärke anwesend, so hat die andere Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen 60 Minuten) zu warten. Kommt die fehlende Mannschaft innerhalb dieser Zeit, so muss (ggf. unter Protest) gespielt werden. Der Spielklassenleiter entscheidet bei Nichtantreten oder Zuspätkommen über die Wertung des Spiels.

33.3 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflös an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgeföhren.

34 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
- 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 2er-Mannschaften

35 Nichtantreten

- 35.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielbericht mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft und einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielklassenleiter zu übersenden.
- 35.2 Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft sind dem Gegner für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2-er, 3-er oder 4-er Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6-er Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt.
- 35.3 Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.
- 35.4 Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten aus der Vorrunde ersetzen. AB D 35.2 gilt entsprechend.
- 35.5 Die Anträge auf Kostenerstattung nach AB D 35.2 und 35.4 sind an den zuständigen Spielklassenleiter als Entscheidungsorgan zu stellen.
Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.
- 35.6 Es gilt die Reisekostenordnung des TTVWH.

36 Spielberichte und Ergebnismeldung

- Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsformular (TTVWH-Mannschaftsspielformular) in der Anzahl, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben ist, anzufertigen. Mindestens der Gegner muss einen von beiden Mannschaftsführern und dem evtl. anwesenden Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht in der Frist erhalten haben, die von der zuständigen Stelle vorgeschrieben ist.
- 36.1 Beide Mannschaftsführer haben die richtige Eintragung ihrer Mannschaft in den Spielberichtsbogen und die richtige Reihenfolge des Einsatzes ihrer Mannschaftsmitglieder zu überwachen.
- 36.2 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste einzutragen. Eine an der im Formular vorgesehenen Stelle geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft. Siehe Protest WO A 16.
- 36.3 Der Inhalt des Spielberichtsformulars ist in geeigneter Form an den Ergebnisdienst des TTVWH mitzuteilen.
- 36.4 Spielergebnisse sind durch den Heimverein umgehend elektronisch dem Ergebnisdienst zu übermitteln. Späteste Termine hierfür sind für Samstagsspiele der darauf folgende Sonntag 10 Uhr, für Sonntagsspiele unmittelbar nach Spielende, für Einzelergebnisse der darauf folgende Montag 24 Uhr.

37 Wertung bei Verstößen

- 37.1 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die
- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt (siehe WO B 1); z.B. gleichzeitiges Spielen von einem Spieler in zwei Mannschaften,
 - gegen die Vorschriften der Ziffern D 2.2, 3.1, 3.2 und/oder 4.2 der WO verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung etc.); Spielen in falscher Reihenfolge innerhalb eines Parkkreuzes zieht nur eine Geldstrafe nach sich,
 - schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
 - Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe D 32 WO/AB) oder
 - nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen
 - als Heimverein nicht DIN-Norm geprüfte Tische und Netzgarnituren und von der ITTF zugelassene Bälle stellt.

- 37.2 Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenen Spielmaterialien oder Kleber antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 37.3 Bis zur Entscheidung von Protesten im Zusammenhang mit Beanstandungen von Spielmaterialien durch die spielleitende Stelle sind die strittigen Einzel- und/oder Doppelspiele in der Wertung innerhalb eines Mannschaftskampfes nicht zu berücksichtigen. Es ist so lange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt ohne Wertung der strittigen Spiele erreicht wird bzw. alle vorgesehenen Spiele ausgetragen sind. Bei Verweigerung des Weiterspielens sind alle nicht ausgetragene Spiele für die verweigernde Mannschaft als verloren zu werten.
- 37.4 Die Zuständigkeit für die Spielwertung liegt beim Spielklassenleiter.
- 37.5 Einzelne kampflos gewonnene Spiele werden mit 3:0 Sätzen und jeweils 11:0 Bällen gewertet.

38 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampflos verloren.

39 Schiedsrichter

Vor Beginn eines jeden Spieljahres (01.07.) hat jeder Verein innerhalb des TTVWH geprüfte, einsatzfähige VSR mit gültiger Lizenz wie folgt zu stellen:

- a) Grundquote: Ein Verbandsschiedsrichter, sofern der Verein am Mannschaftsspielbetrieb der Damen oder Herren teilnimmt.
- b) Zusatzquote: Ein Verbandsschiedsrichter, sofern der Verein am Mannschaftsspielbetrieb der Damen oder Herren ab Bezirksliga und höher teilnimmt.

Für jeden fehlenden Verbandschiedsrichter sind Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVWH zu entrichten.

40 Pokalspiele

Der TTVWH kann jährlich Pokalmeisterschaften für Damen und Herren durchführen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

40.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Damen- und Herrenmannschaften von der Bezirksliga an aufwärts mit je einer Pokalmannschaft je Mannschaft, soweit sie nicht an vom DTTB angeordneten Pokalmeisterschaften teilnehmen.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Bezirkspokalsieger startberechtigt.

40.1.1 Meldung

Die Pokalmannschaften sind mit dem vom TTVWH zur Verfügung gestellten Meldeformular an den Ressortleiter Mannschaftssport zu dem im Rahmenterminplan des TTVWH festgelegten Termin zu melden. Die Meldung verpflichtet zur Teilnahme.

40.2 Spielsystem

Die Spiele werden im Modifizierten Swaythling-Cup System (WO - D 8.1) ausgetragen. Gespielt wird an maximal zwei Tischen. Die Entscheidung hierüber trifft der Heimverein vor Spielbeginn.

40.3 Mannschaftsaufstellung

40.3.1 Einreichung und Genehmigung einer besonderen Mannschaftsaufstellung sind nicht erforderlich. Die Spielberechtigung wird durch die genehmigte Aufstellung und die aktuelle Spielberechtigungsliste nachgewiesen. Es gelten jeweils die am Spieltag gültigen Mannschaftsaufstellungen.

40.3.2 Eine Ersatzgestaltung aus unteren Mannschaften des Vereins ist möglich.

Spieler gelten mit ihrem ersten Einsatz als festgespielt und können nicht mehr in ihrer Pokal-Stammmannschaft mitwirken.

40.4 Austragungsmodus

Die Meisterschaft wird im KO-System ausgetragen. In der 1. Hauptrunde spielen die Vereine der Bezirksligen, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger jeweils in den vier Schwerpunkten die Halbfinalteilnehmer aus.

Die Halbfinalisten der vier Schwerpunkte qualifizieren sich für die 2. Hauptrunde. Die Spiele der 2. Hauptrunde werden bis zu den Halbfinalspielen in einzelnen Begegnungen durchgeführt.

Die Halbfinalspiele und das Finale werden an einem neutralen Ort durchgeführt oder können auch von einem der beteiligten Vereine übernommen werden.

40.5 Auslosung**40.5.1. 1. Hauptrunde**

Die Auslosung der 1. Hauptrunde erfolgt jeweils getrennt für die vier Schwerpunkte in einem der Teilnehmerzahl entsprechenden KO-Raster. Diese Auslosung hat Gültigkeit bis zur Ermittlung der Halbfinalteilnehmer.

40.5.2 2. Hauptrunde

In der 2. Hauptrunde werden die einzelnen Runden frei ausgelost. Gehören Mannschaften des ausgelosten Spieles der gleichen Mannschaftsmeisterschafts-Spielklasse an, dann erhält die zuerst ausgeloste Mannschaft Heimrecht. In allen anderen Fällen hat jeweils die Mannschaft aus der niedrigeren Spielklasse Heimrecht.

Die Auslosung wird vom Ressortleiter Mannschaftssport vorgenommen.

40.6 Durchführung

Die gastgebende Mannschaft ist verantwortlich für die genaue Terminierung, Vorbereitung und Durchführung des Spieles und die umgehende Ergebnismeldung an den Pokalspielleiter. Der gastgebende Verein unterbreitet dem Gastverein innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung der Auslosung mindestens zwei Terminvorschläge.

Kommt keine Terminvereinbarung zustande, so hat der in der Auslosung als Spieltermin angegebene Tag/Uhrzeit Gültigkeit.

40.7 Kosten

Der Heimverein trägt die Kosten für die Ausrichtung. Die Gastmannschaft erhält von der Heimmannschaft einen Fahrtkostenausgleich für einen Pkw für die einfache Entfernung, der sich nach der Reisekostenordnung des TTVWH richtet.

Bei der Endrunde (Halbfinale und Finale) erfolgt ein Fahrtkostenausgleich unter den beteiligten Vereinen.

40.8 Teilnahmeberechtigung am Pokal des Südverbandes

Die Sieger qualifizieren sich für die Endrunde um die Süddeutsche Pokalmeisterschaft. Bei den Damen gilt die Einschränkung in der Weise, dass sich die beste Mannschaft bis einschließlich Regionalliga qualifiziert. Bei Bedarf wird dies durch ein Entscheidungsspiel entschieden.

Werden keine Pokalsieger ermittelt, so gelten die in der Regionalliga (ggf. Oberliga) bestplatzierte Mannschaft als offizieller Vertreter des TTVWH. Gemäß den Regelungen des Südd. TTV ist eine Teilnahme an der Südd. Pokalendrunde Pflicht.

40.9 Zuständigkeiten

Die Bezirke können für ihre Pokalmeisterschaft eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.

41 Verbandsaufsicht

41.1 Auf Antrag kann für die Durchführung von Mannschaftsspielen beim Ressortleiter Schiedsrichter die Gestellung eines Oberschiedsrichters als Verbandsaufsicht angefordert werden.

41.2 Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu bezahlen.

Wünscht eine Verbandsinstanz einen Oberschiedsrichter, so legt diese auch die Kostenverteilung fest.

41.3 Sofern bei Mannschaftskämpfen keine geprüften Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Spiele abwechselnd von beiden Mannschaften gezählt.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Jugendlicher/Schüler kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

- 2 Jugendliche, die an Wettkämpfen der Damen und Herren teilnehmen, sind den Erwachsenen gleichgestellt.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Jugendlichen/Schülern zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
 - 3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;
 - 3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.
- Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Jugendliche/Schüler mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Jugend-/Schülerklasse.
Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3.4 Freigabearten und Freigabedauer

Mit einer Freigabe erhalten die Jugendlichen für die folgende Spielzeit oder die folgende Rückrunde die Genehmigung zur Teilnahme am Mannschafts- und/oder Einzelsport der Damen und Herren.

3.5 Freigabevoraussetzungen

- 3.5.1 Für die Freigabe müssen die Jugendlichen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- die Jugendlichen müssen einem der letzten beiden Jugendjahre angehören,
 - U15-Spieler müssen in der abgelaufenen Saison in der Punktwertung des TTVWH geführt werden,
 - Jugendliche müssen in einer Schwerpunkt-Ranglistenauspielung der U18 Platz 1 - 6 belegt haben,
 - spielstarke Jugendliche, die von einem anderen Mitgliedsverband zu einem Verein im TTVWH wechseln, können auf Antrag die Freigabe erhalten.
- 3.5.2 Der Verein, der eine oder mehrere Jugendfreigaben beantragt, muss mit mindestens zwei Mannschaften ohne Unterbrechung am regulären Jugendmannschaftsspielbetrieb in der letzten Spielsaison teilgenommen haben.
- Nicht dazu zählen "außer Konkurrenz" startende Mannschaften und Mannschaften in sog. "Bambinirunden".
- Neue Vereine oder Abteilungen, die nach WO-AB D 16.4 als Nachfolger von anderen Vereinen oder Abteilungen entstanden sind, übernehmen die bisherigen Ansprüche. Trifft dies nicht zu, so müssen diese Bedingungen in der ersten gesamten Spielzeit erfüllt werden.

3.6 Aufhebung und Einschränkungen

- 3.6.1 Die Freigabe wird aufgehoben
- bei einem Vereinswechsel zur Rückrunde. Die Freigabe muss erneut beantragt werden.
 - wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Verein seinen jugendpflegerischen Aufgaben nachkommt.
- 3.6.2 Jugendtermine haben Vorrang vor den Terminen der Mannschaftskämpfe der Damen und Herren. Sie stellen keinen Verlegungsgrund dar, ausgenommen Länderspiele des DTTB, Südd. TTV, des TT BaWü oder des TTVWH.
- 3.7 Verfahrensvorschriften**
- 3.7.1 Der vollständig ausgefüllte Antrag muss per Einschreiben vom antragstellenden Verein bis zum 10. Juni bzw. 1. Dezember beim Bezirksjugendwart eingereicht werden (Poststempel). Es ist das Formblatt 03 „Freigabe eines Jugendspielers“ zu verwenden.
- 3.7.2 Der Bezirksjugendwart prüft den Antrag und leitet ihn zur Genehmigung an den Ressortleiter Jugendsport weiter. Er überwacht die Einhaltung der Freigabevoraussetzungen.
- 3.7.3 Die Freigabe wird durch den Ressortleiter Jugendsport oder den Fachausschuss Jugendsport erteilt und/oder aufgehoben.
- 3.7.4 Der Verein erhält die Freigabebestätigung. Dieser übersendet eine Kopie an den betreffenden Spielklassenleiter.
Die Freigabebestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.7.5 Eine weitere Kopie der Freigabebestätigung erhält die Geschäftsstelle des TTVWH.

4 Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

- 4.1 Wird einem Jugendlichen/Schüler eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins.
- 4.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Jugend- und Schülermannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

4.2 Ersatzstellung von Jugendlichen

Die Ersatzstellung von Jugendlichen in Damen- bzw. Herrenmannschaften ist ohne formelles Antragsverfahren möglich.

Die Bestimmungen gem. WO/AB - D 24.4 sind zu beachten.

5 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Jugendlichen/Schülern für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5.1 Freigabe für den Einzelsport

- 5.1.1 Jugendliche, die die persönlichen Freigabevoraussetzungen nach WO-AB E 3.5.1 erfüllen, können an Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen Turnieren der Damen/Herren und der Jugend teilnehmen.
- 5.1.2 Die Zuordnung zu den Turnier - und Leistungsklassen ist wie folgt geregelt:
- für Jugendliche mit einer Freigabe für den Mannschaftssport oder dem Status als Jugendersatzspieler „JE“ nach WO-AB D 24.4: Einstufung entsprechend der Damen/Herren-Mannschaftsaufstellung (siehe WO-AB A 9.2.1)
 - für alle anderen Jugendlichen nimmt die zuständige Stelle auf Antrag eine Einstufung vor.
- 5.1.3 Die Freigabe gilt nur für den Bereich des TTVWH.

5.2 Verfahrensvorschriften

- 5.2.1 Die Jugendfreigabe für den Mannschaftssport gilt auch für den Einzelsport.
- 5.2.2 Jugendliche mit dem Status als Jugendersatzspieler „JE“ erhalten ohne Antrag die Freigabe für den Einzelsport. Eine Kopie der Mannschaftsaufstellung ist bei den jeweiligen Veranstaltungen vorzulegen
- 5.2.3 Für die anderen Jugendlichen hat der Verein einen formlosen Antrag an den Bezirk zu stellen. Der Bezirk nimmt eine Einstufung vor und teilt dies dem Verein, den betreffenden Ressorts und der TTVWH-Geschäftsstelle mit.

6 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach E 4.1 der WO erhalten Jugendliche/Schüler automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach E 4.1 der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

7 Regelung für Auswahlspiele

Jugendliche/Schüler können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.4 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die -wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist - unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben.

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

- 2.4 Shorts/Röckchen
Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 80 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
- 2.5 Herstellerzeichen
Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.
- 2.6 Wappen
Außer der nach F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.
- 2.7 Farbgebung
Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
- 2.8 Trainingsanzüge
Die Beschränkungen nach F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.
- 2.9 Schiedsrichterkleidung
Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.
- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.
- 2.11 Genehmigung
- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.
Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.
- 2.11.2 Vorlagepflicht
Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für die Werbung an den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

- 3.8 Umrandungen
Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3 der WO des DTTB) ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung auf allen Innenseiten der Umrandungen muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz gehalten sein. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.
Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.
- 3.9 Boden
Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.
Die Werbung muss entweder in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens gehalten oder schwarz sein. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.
- 3.10 Namensschilder
Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.
- 3.11 Tischnummern
Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.
- 3.12 Umfeld der Spielbox
- 3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.
- 3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.
- 3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.
- 3.13 Definitionen
- 3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.
- 3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.
- 3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

Diese Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVWH sind vom Verbandsausschuss des TTVWH mit Wirkung zum 1. Juli 2005 beschlossen worden.